

GUTACHTEN IM VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHREN EINER ERITREISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Vorbemerkung:

Amnesty International darf in Eritrea nicht einreisen, um vor Ort Recherchen durchzuführen und erhält von der eritreischen Regierung keine Informationen zu Menschenrechtsbelangen. Unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen in Eritrea nicht arbeiten und dementsprechend auch nicht über aktuelle Entwicklungen berichten. Die Erkenntnisse von Amnesty International zur Lage in Eritrea und zu Verfolgungsmaßnahmen des eritreischen Staates in Eritrea selbst und der Diaspora beruhen deshalb (a) auf öffentlich verfügbaren, verifizierten Äußerungen von Regierungsvertreter_innen, (b) auf Befragungen von eritreischen Asylsuchenden, die in andere Länder, darunter Kenia, oder auch europäische Länder eingereist sind, (c) auf Gesprächen mit eritreischen Aktivist_innen im Exil, (d) Auskünften von Amnesty-Expert_innen, die bereits lange zu Eritrea arbeiten sowie (e) der Analyse von Satellitenaufnahmen.

Ihre Fragen kann Amnesty International wie folgt beantworten:

1. Welche Erkenntnisse liegen über Tätigkeiten der Organisation Eritrea Democratic Youth Union ENSF-HIDRI in Germany – Eritreische Demokratische Jugendunion e. V. in Deutschland – Eritrean Salvation Front-HIDRI in Deutschland vor?

Die genannten Organisationen sind dem Eritreaexperten von Amnesty International bekannt. Die Eritrean Democratic Youth Union ist in Deutschland seit mindestens dem Jahr 2010 als oppositionelle eritreische Exilorganisation tätig, womöglich bereits vorher. Sie ist die Jugendorganisation der Eritrean National Salvation Front. Die Organisation verfügte auch über einen Radiokanal, deren letzte Sendungen allerdings aus dem Jahr 2016 datieren. Als Präsident der Exilorganisation ENSF amtierte Dr. Habte Tesfamariam bis 2017.

In den Jahren 2010, 2015 und 2019 fanden Vereinigungskongresse mit der Eritrean People's Democratic Party (EPDP) statt. Die EPDP ist eine weltweit agierende bekannte oppositionelle Exilorganisation, die über diverse eigene Medien Öffentlichkeitsarbeit betreibt.¹

2. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob der eritreische Staat die Tätigkeit dieser Organisation oder anderer oppositioneller Organisationen in Deutschland überwacht [1] und gegen deren Mitglieder in Eritrea [2], bzw. nach einer Rückkehr nach Eritrea vorgeht [3]?

Zur Überwachung von oppositionellen Eritrer_innen im Ausland:

Da die eritreischen Behörden bestrebt sind, jegliche oppositionelle Aktivitäten im In- und Ausland zu überwachen und zu ahnden, ist davon auszugehen, dass dies auch für die genannte Organisation in Deutschland zutrifft. Insbesondere die EPDP und die ENSF sind der eritreischen Regierung als Oppositionsbewegungen bekannt.

Der eritreische Staat drangsaliert und verfolgt Oppositionelle oder Personen, die er als solche wahrnimmt, auch in der Diaspora. Repräsentant_innen des Staates in eritreischen diplomatischen

¹ <http://www.harnnet.org/index.php/about-us/epdp-profile-english>; 18.12.2020, 20 Uhr

Vertretungen sowie Anhänger_innen der regierenden Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (PFDJ), die im Ausland leben, überwachen die Aktivitäten in der relativ kleinen eritreischen Diaspora im jeweiligen Land genau. Mitunter nutzen sie Drohungen, Angriffe und Schikanen gegenüber Eritreer_innen und Nicht-Eritreer_innen, die tatsächliche oder vermeintliche Kritiker_innen der Regierung sind. Die Regierung nutzt dabei auch den Jugendflügel der PFDJ, der unter dem Namen YPFDJ aktiv ist. Dies hat Amnesty International u.a. für Italien, Großbritannien, die Schweiz, Niederlande, Schweden und Norwegen dokumentiert. In diesen Ländern werden Einzelpersonen und Einrichtungen, die die Menschenrechtsbilanz des eritreischen Staats kritisieren, schikaniert, eingeschüchtert oder bedroht.²

Amnesty International hat im Jahr 2019 die Schikanen und Bedrohungen, denen eritreische Menschenrechtsverteidiger_innen aufgrund ihrer Arbeit zu Eritrea ausgesetzt waren, veröffentlicht.³ Amnesty International konnte Fälle aufzeigen, die exemplarisch den Umgang der Regierung mit Kritiker_innen im Ausland darstellen. Die eritreischen Behörden reagieren auf unterschiedliche Art auf eine Betätigung für eine Oppositionsorganisation oder Kritik im Ausland. Der Fall von Winta Yemane veranschaulicht, dass einfache Meinungsäußerungen selbst im Rahmen von regierungstreuen Veranstaltungen Anlass für Verfolgungsmaßnahmen sind.

Winta Yemane ist in Italien aufgewachsen. Frau Yemane traf sich mit anderen Menschen eritreischer Herkunft und dem eritreischen Konsulat. Während eines Workshops der YPFDJ in Oslo im Jahr 2011 äußerte sie, dass sie sich Respekt für Menschenrechte, eine Verfassung und eine unabhängige Gerichtsbarkeit für Eritrea wünsche. Yemane Gebreab, Leiter der PFDJ-Abteilung für politische Angelegenheiten und Berater des Präsidenten, und Yonas Manna, Eritreas Geschäftsträger in Skandinavien, nahmen ebenfalls an dem Workshop teil. Winta Yemane wurde von den PFDJ-Vertretern vorgeworfen, sie sei ein Opfer westlicher Propaganda und von Feinden Eritreas. Seitdem wurde sie in Mailand verfolgt, auf ihrem Handy angerufen, bedroht und in den sozialen Medien diskreditiert.⁴

Auch Meron Estefanos wird regelmäßig von PFDJ-Unterstützer_innen attackiert und diffamiert. Sie ist Mitarbeiterin der führenden eritreischen Diaspora-Nachrichtenseite Asmarino und Moderatorin bei Radio Erena. Frau Estefanos ist bekannt für ihr Eintreten für die Rechte eritreischer Asylbewerber_innen, die von Milizen auf der ägyptischen Sinai-Halbinsel entführt und gefoltert werden, um Lösegeld von ihren Familien in der Diaspora zu erpressen.

Die eritreische Regierung geht offen und auf allen Ebenen gegen Personen vor, die sie als Kritiker_innen wahrnimmt. Auch hochrangige eritreische Beamte sind in der Öffentlichkeit bestrebt, Dissens und Kritik an der eritreischen Regierung zu unterbinden. So schikanierten und diffamierten beispielsweise der Informationsminister Yemane Gebre Meskel⁵, Botschafter Estifanos Afeworki in Japan⁶ und Botschafter Beyene Russom in Kenia und Tanzania in den sozialen Medien eritreische Aktivist_innen, die sich im Ausland engagieren.

² Amnesty International, 2019. Eritrea: Repression Without Borders, S. 9

³ Amnesty International, 2019. Eritrea: Repression Without Borders, S. 4

⁴ Amnesty International, 2019. Eritrea: Repression Without Borders, S. 13

⁵ Tweet von Informationsminister Gebre Meskel, 26.04.2019, abrufbar unter:

https://web.archive.org/web/20201214100041/https://twitter.com/hawelti/status/1121688952681820160?ref_src=twsrc%5Etfw

⁶ Tweet von Botschafter Estifanos Afeworki, 27.04.2019, abrufbar unter:

<http://web.archive.org/web/20201214100711/https://twitter.com/AmbassadorEstif/status/1122046413402017792>



Der Afrikaexperte Martin Plaut wurde im Februar 2014 auf einer Konferenz in London vom Ersten Sekretär der eritreischen Botschaft für seine Veröffentlichungen über Eritrea angeschrien. Der eritreische Botschafter begrüßte im November 2018 auf Twitter einen physischen Angriff auf Plaut.⁷

Das Vorgehen gegen Kritiker_innen im Ausland beschränkt sich nicht auf öffentlich sichtbare Handlungen. Recherchen von Amnesty International zufolge nutzt der eritreische Staat alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, um gegen die Opposition in der Diaspora vorzugehen. Dies umfasst geheimdienstliche Methoden wie Beschattung, Verfolgung und Bedrohung über direkte Ansprache sowie die Erpressung von Oppositionellen, denen angedroht wird, dass ihre Familienangehörigen in Eritrea für ihre Aktivitäten zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Amnesty International hat Fälle dokumentiert, in denen Familienmitglieder in Asmara Anrufe und Besuche von Sicherheitskräften bekommen, sobald Aktivist_innen in Europa an regierungskritischen Veranstaltungen teilnehmen oder Kritik an der Menschenrechtssituation in Eritrea äußern. Die Sicherheitskräfte schikanieren und bedrohen Familienmitglieder in Eritrea und weisen sie an, dafür zu sorgen, dass die Verwandten in Europa aufhören sollen, Eritrea zu kritisieren.⁸

Zum Vorgehen gegen Mitglieder oppositioneller Vereinigungen in Eritrea:

Seit der Unabhängigkeit von Äthiopien im Jahr 1993 wird die Republik Eritrea von der PFDJ regiert. Eine Opposition ist nicht zugelassen. Die 1997 verabschiedete Verfassung wurde nie in Kraft gesetzt. Seit dem Verbot im Jahr 2001 gibt es keine unabhängige Presse mehr.

In Eritrea befinden sich tausende politische Gefangene ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren in Haft. Unter ihnen befinden sich ehemalige Politiker_innen, Journalist_innen und Menschen, die sich zu einer nicht anerkannten Religion bekennen. Der Zugang zu einem Rechtsbeistand sowie Besuche von Angehörigen bleiben ihnen verwehrt. In vielen Fällen erhalten die Angehörigen keine Auskünfte über den Verbleib der Inhaftierten oder die Gründe, die zu ihrer Inhaftierung führten. Einige politische Gefangene sind seit über zwei Jahrzehnten ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren inhaftiert. Grund zur Verhaftung bietet jede Form von tatsächlicher oder vermuteter Kritik an der Regierung - sei es als Journalist_in, als Mitglied der politischen Opposition oder als Menschenrechtsaktivist_in.

Wenn man nicht Mitglied einer der vier anerkannten Religionsgemeinschaften ist (Islam, eritreisch-orthodoxe, römisch-katholische und evangelisch-lutherische Kirche), dient auch die Ausübung der Religionsfreiheit als Anlass für willkürliche Verhaftung und Gefangenschaft.

Wer sich dem allgemeinen Wehrdienst entziehen will, wird ebenfalls inhaftiert. Das gleiche Schicksal droht denjenigen, die versuchen, das Land zu verlassen. Immer wieder wurden auch Familienmitglieder von Wehr- oder Landesflüchtigen verhaftet, wenn sie die erheblichen Geldstrafen nicht zahlen konnten.

Ein prominentes Beispiel politischer Inhaftierungen sind die 15 Regierungsmitglieder, bekannt geworden als G15, welche 2001 einen offenen Brief an die eritreische Regierung schrieben und demokratische Reformen forderten. In den kommenden Monaten flohen drei der G15 ins Ausland, ein Mitglied zog seine Unterschrift nach seiner Inhaftierung zurück. Die anderen 11 wurden am 18. September 2001 festgenommen. Einen Tag später wurde den acht unabhängigen Zeitungen des Landes die Lizenz entzogen und 10 führende Journalist_innen, die über die G15 berichtet hatten,

⁷ Tweet von Botschafter Estifanos Afeworki, 1.12.2018, abrufbar unter:

https://web.archive.org/web/20200226152445if_/https://twitter.com/AmbassadorEstif/status/1069108686101012481

⁸ Amnesty International, 2019. Eritrea: Repression Without Borders, S. 17



wurden verhaftet. Es gibt keinerlei öffentlich zugängliche Information über das Schicksal der Inhaftierten. Unbestätigten Berichten zufolge sollen mehrere von ihnen bereits in Haft gestorben sein.

Jede Opposition und kritische Äußerung wird in Eritrea unterdrückt und kann zu drastischen Verfolgungsmaßnahmen für die betreffende Person und ihre Angehörigen führen.

Die eritreische Regierung nutzt u.a. den langwierigen Grenzstreit mit dem benachbarten Äthiopien als Rechtfertigung für die weitreichende Einschränkung von Rechten und Freiheiten. Der Friedensschluss mit Äthiopien im Juli 2018 hat dazu geführt, dass der Schießbefehl an der eritreisch-äthiopischen Grenze aufgehoben und drei Grenzübergänge eröffnet wurden. Im Januar 2019 sind sämtliche Grenzübergänge zu Äthiopien von eritreischer Seite kommentarlos erneut geschlossen worden und die Ausreisepaxis, wie sie vor dem Friedensschluss galt, wurde wieder eingeführt.

Die Repressionen in Eritrea dauern trotz des Friedensabkommens mit Äthiopien von 2018 an. Kein einziger politischer Gefangener wurde freigelassen.⁹ Am 16. September 2018, drei Monate nach der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, verhafteten eritreische Sicherheitskräfte den ehemaligen Finanzminister Berhane Abrehe, kaum eine Woche nachdem er ein Buch mit dem Titel "Eritrea Hagerey" (Eritrea, mein Land) veröffentlicht hatte. Das Buch kritisierte die eritreische Regierung und rief die Eritreer dazu auf, sich mit friedlichen Mitteln für Demokratie im Land einzusetzen. Vor der Veröffentlichung seines Buches am 11. September hatte Abrehe Präsident Isaias Afwerki zu einer öffentlichen Fernsehdebatte herausgefordert, um das Leid zu diskutieren, das der Präsident den Eritreern zugefügt habe. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt.¹⁰

Im Jahr 2016 kam eine UN-Untersuchungskommission für Eritrea zu dem Schluss, dass Behörden die Praxis des Verschwindenlassens nutzen, um Regierungskritiker_innen zum Schweigen zu bringen, und unzählige weitere Menschenrechtsverletzungen begehen, die nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Dazu zählt der zeitlich nicht befristete Wehrdienst, die Anwendung von Folter, Vergewaltigung und Mord.¹¹

Der jüngste Bericht der UN-Sonderberichterstatterin zur Lage der Menschenrechte in Eritrea deckt den Zeitraum von Anfang November 2018 bis Anfang Mai 2019 ab. Er basiert auf zahlreichen vertraulichen Interviews mit Zeugen außerhalb des Landes und Gesprächen mit internationalen Institutionen, da die eritreische Regierung den UN-Ermittlern jede Zusammenarbeit verweigerte. Die Erkenntnisse, die die UN-Kommission gewann, stimmen mit denen von Amnesty International weitgehend überein und die Menschenrechtssituation im Land hat sich in den vergangenen Jahren trotz Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Äthiopien nicht verbessert. Folter und Misshandlung drohen jedem, der sich den Maßgaben der Regierung widersetzt.¹²

Zur Situation von Rückkehrenden:

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Länder in den letzten Jahren keine Abschiebungen nach Eritrea durchgeführt haben, liegen Amnesty International Erkenntnisse über die Behandlung von Rückgeführten insbesondere aus früheren Jahren vor. Amnesty International liegen keine eigenen

⁹ Amnesty International, 2019. Eritrea: Repression Without Borders, S. 4

¹⁰ Amnesty International, 2018: Eritrea: Ehemaliger Minister inhaftiert, abrufbar unter:

<https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/eritrea-ehemaliger-minister-willkuerlich-inhaftiert-2018-09-19>

¹¹ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/093/42/PDF/G1609342.pdf?OpenElement>; 15.08.2016 14 Uhr 44

¹² UN Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 2020. Statement during the 44th Session of the Human Rights Council, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=26020&LangID=E>



Erkenntnisse darüber vor, inwiefern der eritreische Staat explizit gegen Mitglieder der genannten Organisation in Eritrea vorgeht, die aus der Diaspora zurückgeführt wurden.

Amnesty International hat immer wieder Berichte über willkürliche Inhaftierung von zurückgeführten Asylsuchenden erhalten. Die Informationen stammen aus verschiedenen Quellen, von ehemaligen Häftlingen, Menschenrechtsverteidiger_innen im Exil und nach einer Rückführung erneut geflohenen Asylsuchenden.¹³ Diesen Erkenntnissen zufolge wurden alle zwangsweise Zurückgeführten festgenommen und willkürlich ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert. Die eritreischen Behörden stehen grundsätzlich jeder Person, die in einem Drittland einen Asylantrag gestellt hat, misstrauisch gegenüber. Flucht wird in Eritrea als Verrat und Opposition zur Regierung verstanden. Daher muss jede_r Asylantragstellende aus Eritrea bei einer Abschiebung nach Eritrea mit sofortiger Verhaftung durch Polizei und Militär rechnen.

In einem Fall wurden schwangere Frauen und Kinder nach einigen Wochen freigelassen. Das Schicksal der weiteren Personen ist ungeklärt.¹⁴ Unter den Festgenommenen sollen sich vor allem Personen befunden haben, die im wehr- und nationaldienstfähigen Alter ausgereist sind, weil sie sich durch ihre Flucht zugleich dem Wehr- und Nationaldienst entzogen haben. Die berichtete Haftdauer reichte von einigen Tagen bis zu mehreren Jahren und schien im Ermessen der befehlshabenden Militärangehörigen und der Gefängnisleitung zu liegen.¹⁵

Amnesty International liegen auch übereinstimmende Berichte vor, dass zurückgeführte Asylsuchende verhört und zum Erlangen von Informationen und als Strafe gefoltert oder ihnen Folter angedroht worden sein soll. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie sich dem Wehr- und Nationaldienst entzogen hätten und Verräter_innen seien.¹⁶

Im Jahr 2016 gab es eine Massentrückführung von 400 Eritreer_innen aus dem Sudan. Alle Personen wurden bei ihrer Ankunft inhaftiert, ihr Verbleib ist nach wie vor ungeklärt.¹⁷

Die letzte zwangsweise Abschiebung aus Deutschland, bei der Amnesty International mit Stellungnahme involviert war, fand im Jahr 2008 statt. Nachdem die Asylanträge der beiden eritreischen Staatsangehörigen Yonas Haile Mehari und Petros Aforki Mulugeta in einem beschleunigten Verfahren am Flughafen Frankfurt/Main als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren, wurden die beiden Männer am 14. Mai 2008 nach Eritrea abgeschoben. Bei ihrer Ankunft nahmen die eritreischen Behörden sie fest. Am 20. Juli wurden beide Männer ins Gefängnis Adi Abeto überstellt. Am 30. Juli verlegten die Behörden Petros Aforki Mulugeta in das Gefängnis von Wia. Yonas Haile Mehari, den die Behörden als Deserteur einstufen, wurde zu einer Militäreinheit gebracht, wo er in Gefahr war, gefoltert oder in anderer Weise misshandelt zu werden. Ihnen gelang später die Flucht und die Rückkehr nach Deutschland, wo ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.¹⁸ Seitdem sind Amnesty International keine Abschiebungen aus Deutschland mehr bekannt gemacht worden.

In den vergangenen Jahren wurden jedoch immer wieder Personen, die sich in anderen Ländern wie Ägypten und Sudan als Flüchtlinge aus Eritrea registrieren lassen wollten, bei einer Abschiebung nach

¹³ Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 30.

¹⁴ Amnesty International, Urgent Action Eritrea: Thousands of people held at Adi Abeto army prison (AFR 64/008/2004), 2004; Amnesty International, Eritrea: 'You have no right to ask' – Government resists scrutiny on human rights (AFR 64/003/2004), 2004, S. 30 f.; Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 31.

¹⁵ Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 30.

¹⁶ Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 37.

¹⁷ Human Rights Watch, Country Summary Eritrea, 2018, S. 4.

¹⁸ <https://www.amnesty.de/urgent-action/ua-145-2008/abschiebung>



Eritrea von den eritreischen Behörden verhaftet und in Geheimgefängnisse oder Militäreinrichtungen gebracht.

Berichte zurückgeführter Asylbewerber legen nahe, dass es als Kritik der Regierung angesehen wird, wenn Eritreer_innen im Ausland Asyl beantragen. Ehemalige Asylsuchende wurden in Verhören gefragt, was sie im Asylverfahren gegen die eritreische Regierung vorgetragen hatten, und wurden gezwungen zuzugeben, dass sie fälschlicherweise behauptet hätten, verfolgt worden zu sein. Ihnen wurde unterstellt, dass sie Eritrea als Diktatur bezeichnet und so die Regierung herabgewürdigt hätten, was Verrat begründe.¹⁹ Diese Berichte decken sich mit Erkenntnissen, dass die Regierung jede Person, die das Land illegal verlässt oder vom Nationaldienst desertiert, als Landesverräter_in oder Spion_in ansehen könnte.²⁰ Nationaldienstverweigerung kann demnach als politische Opposition aufgefasst werden.²¹

Es entsprechend ist zu beachten, dass bei einer zwangsweisen Rückführung – ungeachtet von einer regierungskritischen Tätigkeit der betreffenden Person im Ausland – in jedem Fall das zumeist unrechtmäßige Verlassen des Staates Eritrea und damit einhergehend auch das Entziehen vom Wehr- oder Nationaldienst zu Verfolgungsmaßnahmen und Strafen führen wird.

Ohne ein von den eritreischen Behörden ausgestelltes Ausreisevisum ist das Reisen auch mit Reisepass nach eritreischem Recht nicht legal. Gemäß Art. 11 der Proklamation 24/1992 benötigen Eritreer zur legalen Ausreise zusätzlich zu einem gültigen Reisepass ein Ausreisevisum und ein gültiges internationales Gesundheitszertifikat.²² Das Ausreisevisum wird nur nach sorgfältiger Prüfung erteilt. Praktisch dürfen die Antragsteller nicht mehr der nationalen Dienstpflicht unterliegen, müssen als regierungstreu gelten oder älter als 56 (Männer) bzw. 46 (Frauen) Jahre alt sein. Außerdem dürfen Frauen, die vor 1994 die Ehe geschlossen haben, das Land verlassen, auch wenn sie jünger als 47 Jahre sind.²³ In der Praxis wird das Visum jedoch willkürlich und losgelöst von nachvollziehbaren Kriterien erteilt.²⁴ Eine Zuwiderhandlung wird bei zwangsweiser Rückkehr geahndet.

Jeder Erwachsene im Alter von 18 bis 50 Jahren muss in Eritrea Wehrdienst leisten. Dieser besteht aus einer 18-monatigen Grundausbildung und sechsmonatigem Militärdienst. Anschließend folgt ein zwölfmonatiger Einsatz, der auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann. Dafür bekommen die Rekrutierten 3-9 US-Dollar pro Monat. Dieser Lohn reicht nicht aus, um die Grundbedürfnisse zu decken.

Die Regierung Eritreas behauptet, dass das System des unbefristeten Wehrdienstes zur Selbstverteidigung gegen das Nachbarland Äthiopien notwendig wäre. Der Wehrdienst ist ausnahmslos verpflichtend. Deserteure und deren Angehörige werden mindestens so lange inhaftiert, wie sie ihre Wehrpflicht versäumt haben. Allerdings wird die Haftstrafe in vielen Fällen willkürlich verlängert. Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nicht gestattet.

¹⁹ Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 30, 37.

²⁰ Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 30; Human Rights Watch, Eritrea: Service for Life, State Repression and Indefinite Conscriptio in Eritrea, 2009, S. 24 f.; United Nations Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea (A/HRC/29/CRP.1), 2015, S. 114, 300.

²¹ United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Need of Asylum-Seekers from Eritrea (HCR/EG/ERT/11/01), 2011, S. 15.

²² Bericht des European Asylum Support Office von November 2016, S. 12, abgerufen unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-nationaldienst-d.pdf> am 24.07.2017 um 14 Uhr

²³ Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl-und abschieberelevante Lage in Eritrea von Mai 2013, S.18

²⁴ Bericht des US Außenministeriums zur Situation in Eritrea von 2016, abgerufen unter <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2016/af/265252.htm> am 24.07.2017 um 16 Uhr 27



Die Umstände, unter denen der Wehrdienst abgeleistet werden muss, kommen Zwangsarbeit gleich. Ein großer Teil der Bevölkerung ist auf unbestimmte Zeit - in einigen Fällen bis zu 20 Jahre lang - zum Militärdienst eingezogen. Die Wehrpflichtigen dienen in den Streitkräften und werden zu Arbeiten in der Landwirtschaft, der Bauindustrie, im Schul- und öffentlichen Dienst sowie in anderen Bereichen verpflichtet.

Die gesetzliche Strafe für versuchtes Entziehen oder Desertion vom Wehr- und Nationaldienst nach der Nationaldienst-Proklamation beträgt zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe oder beides und fünf Jahre für den Versuch, zu diesem Zweck die Grenze zu überqueren.²⁵ Höhere Strafen nach dem Strafgesetzbuch bleiben vorbehalten.²⁶ In der Praxis werden Personen, die sich dem Wehr- und Nationaldienst entziehen, – unabhängig davon, ob sie vor der Einberufung fliehen, vom aktiven Dienst desertieren oder im Wehr- und Nationaldienst fähigen Alter ausgereist sind – systematisch willkürlich und ohne Anklage inhaftiert.²⁷

Die Festnahme widerspricht in der Regel rechtsstaatlichen Grundsätzen. Gegen die Festgenommenen wird kein konkreter Strafvorwurf erhoben, es gibt kein Gerichtsverfahren, sie können ihre Inhaftierung nicht gerichtlich überprüfen lassen und sie erhalten keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt.²⁸ Selbst die eritreische Regierung gibt an, dass die Strafe in einem „administrativen Verfahren“ festgesetzt wird, um die Gerichte zu entlasten.²⁹ Dabei sind die Betroffenen dem Risiko von Folter und Misshandlung ausgesetzt, die regelmäßig angewendet werden, um sie zu bestrafen oder Informationen zu erlangen.³⁰ Die Dauer der anschließenden Haft variiert von Fall zu Fall und steht im Ermessen des befehlshabenden Militärangehörigen.

Derzeit befinden sich mehrere tausend Menschen aus politischen Gründen in geheimen Hafteinrichtungen. Die Haftbedingungen werden von Amnesty International als unmenschlich eingestuft. Gefängniszellen befinden sich häufig unterirdisch oder in Schiffscontainern. Sie sind stark überfüllt und dürfen nur selten verlassen werden. Die genaue Zahl der Hafteinrichtungen ist nicht bekannt, Amnesty International geht jedoch von mehr als 200 Orten aus.

Auch der Zugang zu Sanitäreinrichtungen ist beschränkt. Essen und Trinkwasser sind knapp und von schlechter Qualität.³¹ Da sich viele Haftanstalten in Wüstengegenden befinden, sind die Häftlinge zusätzlich extremer Hitze und Kälte ausgesetzt.³² Während der Inhaftierung sind die Häftlinge in der Regel vom Kontakt mit der Außenwelt abgeschnitten. Häftlinge werden oft zwischen verschiedenen Haftorten verlegt.³³ Folter und Misshandlung sind in eritreischen Gefängnissen weit verbreitet, um Häftlinge zu bestrafen oder Informationen zu erlangen. Häftlinge werden über lange Zeiträume in

²⁵ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 38.

²⁶ European Asylum Support Office, EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Eritrea: Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 17.

²⁷ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 38.

²⁸ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 44.

²⁹ Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Staatssekretariat für Migration SEM, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 26 f.

³⁰ Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 29; Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 46, 50 ff.

³¹ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 47 ff.

³² Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 39 f.

³³ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 44.



schmerzhaften Positionen gefesselt, mit Stöcken oder Elektrodrähten geschlagen oder gezwungen, barfuß über scharfe Gegenstände zu laufen oder mit dem Körper über sie zu rollen.³⁴

Nach der Inhaftierung werden die Dienstpflichtigen in militärische Ausbildungslager oder zurück in den Nationaldienst geschickt.³⁵

In den Jahren 2014 bis 2016 kam es zu einer leichten Entspannung der Situation. Die Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Haftdauer sich in diesen Jahren verkürzt hat. Die Ursachen dafür lagen vermutlich in der Überfüllung der Gefängnisse und dem Bedürfnis nach schnell verfügbarer Arbeitskraft.³⁶

3. Welche Erkenntnisse liegen über Tätigkeiten der genannten Organisation in Eritrea, bzw. im Ausland vor?

Vgl. 1.

4. Gibt es Erkenntnisse über das Bestehen eines bewaffneten Flügels dieser Organisation und gegebenenfalls über dessen Aktivitäten?

Berichten zufolge hat die Organisation einen bewaffneten Arm, der im Jahr 2015 einen Angriff auf eine Regierungseinrichtung in Eritrea für sich reklamierte. Der bewaffnete Flügel soll in der Region Tigray in Äthiopien verortet sein.³⁷

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm-Düsterhöft

Koordination Afrika

³⁴ Amnesty International, A catalogue of human rights violations continue in Eritrea despite commitments made during UN human rights review (AFR 64/002/2014), 2014; Amnesty International, Eritrea: 20 Years of Independence, But Still No Freedom, (AFR 04/001/2013), 2013, S. 38; Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 50.

³⁵ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 45.

³⁶ Amnesty International, Just Deserters, Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, Revised edition (AFR 64/4794/2016), 2016, S. 44.

³⁷ <https://sudantribune.com/spip.php?article54299>; 19.12.2020, 18 Uhr 35



